

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. Mai 1953

15/A.B.

zu 7/J

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die Erteilung einer Amnestie für die auf Grund der Verordnung der Bundesregierung Dollfuss vom 26.1.1934, BGBI. Nr. 52, gemassregelten öffentlichen Angestellten, soweit sie bisher nicht rehabilitiert worden sind, führt Bundeskanzler Ing. Raab folgendes aus:

Die Abg. Dr. Pfeifer, Dr. Kopf, Dipl.-Ing. Dr. Scheuch, Dr. Stüber und Genossen haben am 15. April 1953 an die Bundesregierung die Frage gerichtet, ob die Bundesregierung bereit sei, durch eine Verordnung zu bestimmen, dass die auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 24. Jänner 1934, BGBI. I Nr. 52, ausgesprochenen Rechtsfolgen verwaltungsbehördlicher Bestrafungen als nicht erlassen gelten und dass die von diesen Rechtsfolgen Betroffenen, soweit es noch nicht geschehen ist und kein sonstiges gesetzliches Hindernis entgegensteht, ehestens nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes und Pensionsüberleitungsgesetzes zu behandeln sind.

In der Begründung der Anfrage wird ausgeführt, dass die Verordnung der Bundesregierung vom 26. Jänner 1934 über Massnahmen, betreffend die öffentlichen Angestellten, BGBI. I Nr. 52, verfassungswidrig erlassen worden sei, weil sie auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes ex 1917 ergangen sei, weil sie einen Eingriff in das gesetzlich verankerte Dienstrecht der Bediensteten des Bundes, der Länder, der Gemeinden etc. darstelle und weil sie Rechtsfolgen bei Verwaltungsstrafen statuiert habe, die gesetzlich nicht vorgesehen waren. Durch die Erlassung des Beamten-Überleitungsgesetzes, das einem Teil der auf Grund der oben angeführten Verordnung entlassenen Bediensteten die seinerzeitigen rechtswidrigen Verfügungen durch die Rehabilitierung nach § 4 dieses Gesetzes wiedergutmacht habe, sei ein verfassungs- und rechtswidriger Zustand eingetreten. Es wäre daher unbedingt erforderlich, dass für alle von dieser Verordnung betroffenen Bediensteten die Möglichkeit geschaffen werde, nach dem B.-ÜG. und dem PÜG. behandelt zu werden. Wenn dieses Ziel nicht durch Novellierung des § 4 des B.-ÜG. erfolgen könne, dann müsste dies durch eine Verordnung der Bundesregierung geschehen. Hier wird die Auffassung vertreten, dass nach geltendem Verfassungsrecht durch eine Verordnung der Bundesregierung eine generelle Nachsicht der von Verwaltungsbehörden verhängten Strafen und der

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. Mai 1953

daran durch Spruch einer Verwaltungsbehörde geknüpften Rechtsfolgen angeordnet werden könne. Es handle sich in diesem Fall um ein seinerzeit dem Kaiser zustehendes Gnadenrecht, das nicht auf den Bundespräsidenten, sondern über den Staatsrat und die Staatsregierung auf die Bundesregierung übergegangen sei. Eine solche Amnestie wäre schon deshalb geboten, weil heute selbst die mit der rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung wegen eines Verbrechens verbundene Rechtsfolge des Pensionsverlustes (§ 26 StG.) nicht mehr als zeitgemäß empfunden werde und weil sogar der Bundestag im Bundesgesetz Nr. 239/1936 durch Einschaltung eines neuen § 2a in die Verordnung BGBl. I Nr. 52/1934 die Möglichkeit geschaffen hatte, die gemassregelten Bediensteten wieder in ihr Amt einzusetzen oder in den Ruhestand zu übernehmen.

Hiezu ist folgendes zu bemerken:

Nach § 1 der Verordnung der Bundesregierung vom 26. Jänner 1934 über Massnahmen, betreffend die öffentlichen Angestellten, BGBl. I Nr. 52/1934, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung BGBl. I Nr. 162/1934, des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 74/1934 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 519/1935 hatte bei Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis standen, oder auf Grund eines solchen Dienstverhältnisses einen Ruhegenuss bezogen, die rechtskräftige Abstrafung auf Grund bestimmter taxativ aufgezählter Verordnungen den Verlust des Amtes und aller aus dem Amte fliessenden Befugnisse, Rechte und Ansprüche für sie und ihre Angehörigen zur Folge, wenn das Bundeskanzleramt den Eintritt dieser Rechtsfolge ausgesprochen hatte. Gegen diese Verfügung des Bundeskanzleramtes konnte binnen drei Tagen Einspruch erhoben werden; über diesen Einspruch entschied ein beim Bundeskanzleramt eingesetzter Senat, dessen Entscheidung endgültig war. Durch diese Verfügung des Bundeskanzleramtes bzw. durch eine bestätigende Entscheidung des Senates trat für den aktiven Beamten der Amtsverlust, für den Pensionisten der Pensionsverlust ein. Es war nach § 1 Abs. 5 dieser Verordnung lediglich die Möglichkeit gegeben, dem Betroffenen oder seinen Angehörigen einen Unterhaltsbeitrag im Sinne des § 98 Dienstpragmatik zuzuerkennen. Nach § 3 der vorgenannten Verordnung fanden die für öffentlich-rechtliche Bedienstete vorgesehenen Bestimmungen auf in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Land, einem Bezirk, einer Gemeinde oder zu den sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften stehende Bedienstete sinngemäss Anwendung.

Durch das Bundesgesetz über Massnahmen, betreffend öffentlich Bedienstete, vom 21. Juli 1936, BGBl. Nr. 239, wurden diese Bestimmungen der bereits mehrfach zitierten Verordnung im Wege der Einschaltung eines § 2a dahingehend

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. Mai 1953

abgeändert, dass der Bundeskanzler in einzelnen Fällen aussprechen konnte, dass Personen, hinsichtlich derer rechtskräftig eine Verfügung nach § 1 Abs.1 der Verordnung getroffen worden war, soferne sie im Dienstverhältnis zum Bund standen, in ihr Amt wieder eingesetzt oder in den Ruhestand übernommen werden. Hinsichtlich der in einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestandenen Bediensteten konnte der Bundeskanzler aussprechen, dass sie durch ihre frühere Dienstbehörde in ihr Amt wieder eingesetzt oder in den Ruhestand übernommen werden können. Der zwischen Amtsverlust und Wiedereinsetzung bzw. Übernahme in den Ruhestand liegende Zeitraum war nach § 2a Abs.2 dieser Verordnung für die Vorrückung in höhere Bezüge und die Bemessung des Ruhegenusses nicht anrechenbar; eine Nachzahlung von Bezügen fand nicht statt. Nach § 2a Abs.3 konnte in dem Ausspruch über die Wiedereinsetzung in das Amt oder über die Übernahme in das Ruhestandsverhältnis auch eine Bezugskürzung bis zu 25 % als vorübergehende oder dauernde Massnahme verfügt werden, welche Kürzung jedoch vom Bundeskanzler in der Folge auch nachgesehen werden konnte.

Die Beamten-Überleitungsvorordnung, BGBI. Nr. 131/1946, hat nun im § 1 ausgesprochen, dass die Verordnung BGBI. I Nr. 52/1934 in der Fassung der eingangs zitierten Verordnungen und Gesetze und der weiteren Gesetze, die die Verlängerung auf jeweils ein Jahr vorgesehen hatten, nicht wieder in Kraft tritt. Durch die Aufhebung dieser Verordnung war auch die Möglichkeit genommen, die nach dieser Verordnung seinerzeit amts- oder pensionsverlustig gewordenen Bediensteten durch eine Verfügung nach § 2a dieser Vorschrift wieder zum Beamten des Aktiv- oder Ruhestandes zu machen.

Nach den Bestimmungen des B.-ÜG, sind Bedienstete, die die Rechtsfolgen der mehrfach zitierten Verordnung getroffen haben, nach § 4 dieses Gesetzes zu rehabilitieren, soferne sie sich nicht vor oder nach ihrem Ausscheiden nationalsozialistisch betätigt haben. Solche Bedienstete, die nicht unter die Bestimmungen des § 4 B.-ÜG. fallen, können, soferne sie nicht nach § 7 dieses Gesetzes auf die neuen Personalstände übernommen wurden, nach dem B.-ÜG. nicht in den Ruhestand übernommen werden. Eine Behandlung nach § 8 Abs.2 bzw. § 10 Abs.2 des B.-ÜG. ist deshalb nicht möglich, weil sie am 13. März 1938 in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden sind; eine Behandlung nach § 10 Abs.1 dieses Gesetzes ist aus dem Grund ausgeschlossen, weil sie am 13. März 1938 bzw. 27. April 1945 nicht

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. Mai 1953

Empfänger von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen aus einem österreichischen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis waren.

Es ergibt sich somit die Tatsache, dass die von den Rechtsfolgen der Verordnung BGBl. I Nr. 52/1934 betroffenen Bediensteten, die wegen nationalsozialistischer Betätigung nicht rehabilitiert werden konnten, keinen wie immer gearteten Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenüsse haben. Ein solcher Ruhe- oder Versorgungsgenuss kann diesen Bediensteten auf Grund der derzeitigen Rechtslage auch nicht zuerkannt werden.

Der Verwaltung ist bereits seit langem klar, dass hiervor ein bedenklicher Zustand entstanden ist, zumal es sich vielfach um nationalsozialistische Betätigungen oder Äusserungen geringfügiger Natur gehandelt hat, wofür der unwiderrufliche Verlust der dienstrechlichen Ansprüche eine nach heutiger Auffassung unverhältnismässig hart erscheinende Massregelung darstellt. Dazu kommt, dass derzeit sogar "belastete Personen" im Sinne des Verbotsgegesetzes nach einem Gnadenerweis des Bundespräsidenten (§ 27 Verbotsgegesetz) ihre Ruhegenüsse erhalten können. Es erscheint auch unbillig, dass die zuerst genannten Bediensteten heute keine normalmässigen Ruhe- oder Versorgungsgenüsse erhalten können, obwohl bereits im Jahre 1936, also in der Verbotszeit, durch die Einfügung des § 2a die Möglichkeit geschaffen worden ist, die auf Grund der Dienstzeit zukommenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse wieder zuzuerkennen, und bei Weiterbestand österreichischer Verhältnisse nach dem 13. März 1938 aller Voraussicht nach ein grosser Teil dieses Personenkreises seine Ruhe- oder Versorgungsgenüsse wieder erhalten hätte.

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 22. Mai 1953.

Aus den vorstehend dargelegten Gründen wurde bereits nach dem Inkrafttreten des Verbots gesetzes 1947 die Frage erwogen, in welcher Form dieser durch die Rechtslage entstandenen Härte abgeholfen werden könne. Dabei wurde in Aussicht genommen, diesen Personen in Anlehnung an die Bestimmung des § 1 Abs. 5 der bereits mehrfach zitierten Verordnung einen fortlaufenden Unterhaltsbeitrag im Sinne des § 98 Dienstpragmatik zuzuerkennen. Dies ist insbesondere bei Angehörigen von Bediensteten, die die Rechtsfolgen der Verordnung BGBl. I Nr. 52/1934 zu tragen haben, auch in einzelnen Fällen geschehen, wobei der Unterhaltsbeitrag im Höchstausmass des normalmässigen Versorgungsgenusses zuerkannt wurde. Für die betroffenen Bediensteten selbst erschienen jedoch die Bestimmungen des § 98 Dienstpragmatik deshalb nicht ausreichend, weil nach Abs. 1 dieser Gesetzesstelle den Beamten ein fortlaufender Unterhaltsbeitrag nur im Höchstausmass der Hälfte des Betrages zugesprochen werden kann, der ihm bei seiner Versetzung in den Ruhestand als normalmässiger Ruhegenuss zugekommen wäre. Es wurde daher hinsichtlich der Bediensteten in Erwägung gezogen, beim Bundespräsidenten a.o. Versorgungsgenüsse im Ausmass der ihnen auf Grund ihrer Dienstzeit zukommenden normalmässigen Ruhegenüsse zu erwirken. Dieser letztangeführte Weg ist schliesslich als zweckmässig und mit den geltenden Bestimmungen in Einklang stehend angesehen und von der Praxis beschritten worden. Es sind in den letzten Jahren bereits in vielen derartigen Fällen über Antrag der zuständigen Zentralstellen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen a.o. Versorgungsgenüsse in der Höhe der normalmässigen Ruhe- oder Versorgungsgenüsse vom Bundespräsidenten gewährt worden. Es besteht kein Hindernis, auch weiterhin in solchen Fällen so zu verfahren, sodass auf diesem Weg alle jene Personen, die die Rechtsfolgen der Verordnung BGBl. I. Nr. 52/1934 getroffen hatten und bei denen nicht besondere Gründe gegen die Gewährung von a.o. Versorgungsgenüssen sprechen, in den Genuss einer a.o. Versorgung in der vollen Höhe der ihnen normalmässig zustehenden Ruhe- oder Versorgungsgenüsse gelangen können.

Sollte diese Regelung nicht als ausreichend erachtet und an ihrer Stelle eine allgemeine Regelung für notwendig befunden werden, so könnte diese nur durch ein Gesetz erfolgen. Diesbezüglich wurde schon seinerzeit von den Abg. Dr. Pfeifer, Huemer, Dr. Gasselich, Dr. Kopf, Neumann und Genossen am 1. Dezember 1949 ein Antrag an den Nationalrat,

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. Mai 1953

betreffend die Abänderung des B.-ÜG., eingebracht. Dieser Antrag sah die Novellierung des § 4 Abs.1 l. Satz B.-ÜG. in der Richtung vor, dass dadurch die Rehabilitierung der in der Zeit vom 4.3.1933 bis 13.3.1938 wegen ihrer NS-Betätigung aus dem Dienststand ausgeschiedenen Beamten ermöglicht werde. Mit diesem Antrag hat sich der Ausschuss für Verfassung und Verwaltungsreform beschäftigt und hat in seinem Bericht (605 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates - VI. GP.) hiezu folgendes ausgeführt:

"Die vorgeschlagene Fassung des § 4 Abs.1 würde Personen, die in der Zeit vor 1938 wegen ihrer nationalsozialistischen Betätigung gemassregelt wurden, dieselbe bevorzugte Behandlung zusichern, die das Beamten-Überleitungsgesetz den wegen ihres Eintretens für den österreichischen Staat oder für die demokratische Staatsform Gemassregelten zuerkannt hat. Wie sehr dies dem Grundgedanken des B.-ÜG. widersprechen würde, wird insbesondere aus der Betrachtung der vorgeschlagenen Fassung des § 4 Abs.1 im Zusammenhang mit § 6 Abs. 2 klar. Wenn diese Fassung gewählt worden wäre, hätten die wegen 'illegaler' nationalsozialistischer Betätigung gemassregelten Beamten nach § 6 Abs.2 lit. a für die Bildung der neuen Personalstände einen Vorrang vor den in lit. b und c genannten Personen gesessen, also vor 'Personen, die mit der Waffe für ein unabhängiges, demokratisches Österreich gekämpft oder wegen ihres Kampfes für ein unabhängiges, demokratisches Österreich länger dauernde Haft erlitten haben' (§ 6 Abs.1 lit.b), sowie vor 'aktiven Kämpfern für ein unabhängiges, demokratisches Österreich, die während der ganzen Zeit der Terrorherrschaft standhaft ihre Treue zu Österreich bewiesen haben' (§ 6 Abs.1 lit. c)."

Der Ausschuss ist sohin zu dem Ergebnis gekommen, dass - unbeschadet des Bestrebens, in berücksichtigungswürdigen Härtefällen durch Gnadenakte Ausnahmen zu gewähren - ein Abgehen von Grundsätzen des B.-ÜG., wie es der Antrag Dr. Pfeifer und Genossen beabsichtigt, aus staatspolitischen und verwaltungstechnischen Gründen nicht möglich sei; dieser Antrag wurde daher mit allen Stimmen gegen die Stimme des Abg. Dr. Pfeifer abgelehnt.

Die Erlassung eines eigenen Gesetzes für den im Antrag Dr. Pfeifer und Genossen bezeichneten Personenkreis konnte im Hinblick darauf, dass es sich um relativ nur wenige Fälle handelt, für die schon bisher im

**7. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 22. Mai 1953**

**Verwaltungsweg eine ausreichende Lösung gefunden wurde, nicht befürwortet werden.**

Die in der Anfrage vorgeschlagene Lösung, durch eine Verordnung der Bundesregierung eine generelle Nachsicht (Amnestie) der von Verwaltungsbehörden verhängten Strafen und der daran durch Spruch einer Verwaltungsbehörde (Bundeskanzleramt) geknüpften Rechtsfolgen zu ertheilen, ist, abgesehen von materiellen Bedenken, rechtlich nicht gangbar.

Eine Verordnung dieser Art würde der gesetzlichen Grundlage bar sein und daher Art. 18 B.-VG. widerstreiten. Gemäß Art. 3 StGB1.Nr.5/1918 sind nur die Rechte, die nach der Verfassung der in dem Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder dem Kaiser zugestanden sind, an den Staatsrat, später gemäß Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1919 über die Staatsregierung, StGB1.Nr. 180/1919, an die Staatsregierung übergegangen. Ein generelles Begnadigungsrecht des Kaisers der von den Verwaltungsbehörden rechtskräftig Verurteilten hat die geschriebene Verfassung der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder nicht gekannt. Das Verfassungsübergangsgesetz 1920 spricht aber in seiner Überleitungs-generalklausel des § 1 davon, dass nur Gesetze und Verordnungen weiter gelten. Da die generelle Begnadigung der von den Verwaltungsbehörden rechtskräftig Verurteilten weder in einem Gesetz noch in einer Verordnung geregelt war und dieses Recht auch sonst nicht expressis verbis in der Verfassung von 1867 zu finden ist, konnte es - selbst wenn es als ungeschriebenes "Recht" bestanden haben sollte - nicht die Stufe der Verfassungsüberleitung 1920 passieren.

Eine Verordnung, die die Begnadigung der von Verwaltungsbehörden rechtskräftig Verurteilten generell anordnet, würde Art. 18 Abs. 1 und Abs. 2 B.-VG. widerstreiten; sie wäre verfassungswidrig und würde sich der Anfechtung vor dem Verfassungsgerichtshof und der möglichen Aufhebung durch diesen Gerichtshof aussetzen.

**8. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz**

22. Mai 1953

Als einzige Rechtsgrundlage für eine Nachsicht der von Verwaltungsbehörden rechtskräftig verhängten Strafen besteht derzeit der § 51 Abs 4 VStG. Demnach kann die Berufungsbehörde - und nur diese - über eine rechtzeitig eingebrachte Berufung verhängte Verwaltungsstrafen in milderer Strafen umwandeln oder ganz nachsehen. Weder dem Bundespräsidenten noch der Bundesregierung sind in dieser Beziehung Befugnisse eingeräumt. Mangels zutreffender Voraussetzungen der Bestimmung des § 51 Abs.4 VStG, kommt eine Anwendung dieser Bestimmung - von der im Übrigen nur im Einzelfall, nicht aber generell Gebrauch gemacht werden könnte - für den vorliegenden Fragenbereich nicht in Betracht.

Aus all diesen Erwägungen muss an der bisher geübten Praxis der Gewährung von a.o. Versorgungsgenüssen für die Betroffenen festgehalten werden.

-.-.-.-